

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 4 (1875)
Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern vierten, das Jahr 1875 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cadenazzo bis zur Schweizerisch-Italienischen Grenze bei Pino bei der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewirkt. Die „Vereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrengung der Gotthardbahn“ hatte diese Linie nicht in ihr Programm aufgenommen. Die Konzession für dieselbe befand sich daher auch nicht unter den Konzessionen für das Netz der Gotthardbahn, welche von der eben genannten „Vereinigung“ auf die Gotthardbahngesellschaft übergegangen waren. Während die Konzessionen für die übrigen Bestandtheile der Gotthardbahn von den Kantonen, auf deren Gebiet sie sich befanden, ausgegangen waren, erteilte nunmehr, da das Recht der Konzessionirung der Eisenbahnen mittlerweile von den Kantonen auf den Bund übergegangen war, die Schweizerische Bundesversammlung die Konzession für die Bahnstrecke Cadenazzo-Pino. Wie die Kantone seiner Zeit in die von ihnen ausgegangenen Konzessionen die möglichste Uebereinstimmung gebracht hatten, so bot auch die Bundesbehörde dazu Hand, diese Uebereinstimmung durch die von ihr erteilte Konzession für das Theilstück Cadenazzo-Pino nicht zu stören. Die Bundesversammlung hatte einige Punkte, welche nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern in diejenige der Kantone fallen, in ihrer Konzession übergehen müssen. Es ist uns dann aber gelungen, diese Punkte auf dem Wege eines besonderen Vertrages mit dem Kanton Tessin zum Austrage zu bringen, und zwar in vollem Einflange mit den bezüglichen Bestimmungen der früher von den Kantonen erteilten Konzessionen. Gestützt auf diese Mittheilungen, können wir als Schlußfazit in den gegenwärtigen Bericht niederlegen, daß nunmehr einheitliche Konzessionsbestimmungen für das gesammte Netz der Gotthardbahn bestehen.